

Niederschrift Nr. GR/007/2022

über die am **Dienstag, den 19.07.2022** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Anwesende:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Bürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GVin Anita Siller

Herr GR Ing. Michael Hofer, MSc.

Herr GR Christian Lang

Herr GR Georg Gleirscher

Herr EGR Bernhard Stern

als Vertreter für GR Christian
Pfurtscheller

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Herr 1. Bgm.-Stellv. Franz Gleirscher

Herr GR DI (FH) Markus Müller

Herr GV DI Dr. techn. Patrick-Christoph Niederegger

Herr GR Ing. Daniel Neunhäuserer, MSc BSc

Frau EGRin Mag. Anna Schönherr

als Vertreterin für GRin Carmen
Stern

"Neues Neustift"

Frau GRin Evelyn Auer

Herr EGR Gerold Schliernzauer

als Vertreter für GR Peter Hofer

"Zukunft Neustift - Team Friedl Siller"

Herr 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller

Frau GRin Karin Fröhlich

"FÜR NEUSTIFT"

Frau GVin Andrea Pfurtscheller-Fuchs

Herr GR Othmar Schönherr, P LL.M.

Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Herr Gerhard Stern

bei TO-Pkt. 1 bis TO-Pkt. 9

Entschuldigt abwesend:

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Christian Pfurtscheller

"JUNGES NEUSTIFT - Franz Gleirscher"

Frau GRin Carmen Stern

"Neues Neustift"

Herr GV Peter Hofer

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des GR-Protokolls vom 14.06.2022
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung des Protokolls vom 14.06.2022
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes über
 - a.1) die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des ÖRK "Neder-Herrengasse-Schmieden"
 - a.2) die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 590/1 und 591 (Josef Steuxner, Herrengasse/Nord)
 - a.3) die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 590/1 (Josef Steuxner) und 593/1 (Gemeinde Neustift) (Schmieden/Zieler)
 - b) die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gste 590/1 und 591 - ca. 1.367 m² - von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG
4. Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 555/1 (Magdalena Muigg, Obergasse)
 - b) die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 555/1 (500 m²) in der Obergasse - Baugrundstück für Tochter
 - c) die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Gst 555/1
5. Antrag auf Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 1187 (Marian Müller) von Freiland in sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude gem. § 47 TROG - landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Erzeugnisse
6. Änderung des Bebauungsplanes / ergänzenden Bebauungsplanes B1.29/E1 "Gewerbegebiet Schwab" für Gste 798/4 (Schwab-Bau GesmbH), 798/3 (Gemeinde Neustift) und 801/3 (Markus und Georg Danler)
7. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 824/25 (Müller Rosa Maria und Rainer) und 824/26 (Petra Hofer und Rainer Müller)
8. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes/ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 824/129 (Astrid und Christian Egger) und 824/130 (Anna und Maria Schöpf) als Grundlage für die geplante Erweiterung ihres bestehenden Reihenhauses in Kampl
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes B2.26 Neder Gleirscher für den Bereich des neu formierten Grundstückes 666/10 (Gst. 666/10, sowie Teilflächen aus Gste 666/9, 666/11, 673/1 (Mag. Christoph Gleirscher)
10. Gemeindegutsagrargemeinschaft
- 10.1. Bericht der Substanzverwalterin

- 10.2. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Kaufvertrag zur Abtretung von ca. 8 m² aus Gp. 673/1 in EZ 261 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) an Herrn Mag. Christoph Gleirscher und Vereinigung mit seinem Grundstück 666/10 - entspr. Beschluss Gemeinderat
- 10.3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TVB Stubai Tirol auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Errichtung von Rastinseln und Meilensteinen entlang der Radroute Stubai - Innsbruck im Bereich Stackler - Klaus Äuele auf Gste. 1176/1, 2104/1, 2527 je EZ 263 und Gste. 2009/1, 2556/1 je EZ 267 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TVB Stubai Tirol auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Errichtung von Rastinseln und Meilensteinen entlang der Radroute Stubai - Innsbruck im Bereich Stackler - Klaus Äuele auf Gst. 3542/3 und 3584/3 in EZ 436 (Öffentliches Gut - Wege und Plätze) - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des TVB Stubai über die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Radroute Stubai - Innsbruck im Bereich Zegger, Kampler See - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
 - a) Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift, Gp. 678/1 (103 lfm)
 - b) öffentliches Gut, Gp. 744 (99 lfm) und Gp. 3522/1 (5 lfm)
 - c) Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH, Gp. 693 (232 lfm)
13. Beratung und Beschlussfassung über die neuerliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde am Projekt TVB Stubai Tirol "Radroute Stubai - Innsbruck" idH v. EUR 69.860,--/Jahr mit einer Laufzeit von 5 Jahren, beginnend ab 2024 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
14. Totenkapelle - Aufbahrungskapelle
 - 14.1. Bericht über den Projektstand von 2. Bgm.-Stellv. Dr. Friedrich Siller
 - 14.2. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensvergabe für das Projekt Aufbahrungskapelle - entspr. Empfehlung Finanzausschuss
 - 14.3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bautischlerarbeiten (Türen, Fenster, Fassade) an den Bestbieter der Ausschreibung einer Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung - lt. Vergabevorschlag der Generalplanung
 - 14.4. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Schönherr & Schönherr Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH mit der betriebswirtschaftlichen Analyse des Projektes "Aufbahrungskapelle" - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
15. Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Land Tirol zur Neuerrichtung von Langzeitpflegeplätzen im Vinzenzheim Neustift
16. Beschlussfassung über die Auszahlung des Zuschusses iHv € 2.000,- für den Stubaier Almklang - entspr. Haushaltsvoranschlag 2022
17. Kinderbetreuung - Beratung und Beschlussfassung über das Kindergarten-Ausweichquartier; Finanzierung - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand und Finanzausschuss

18. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Fr. Heidemarie Bazzanella und Fr. Helga Bensch auf Verzicht des Vorkaufsrechts der Gemeinde Neustift an EZ 1622 (Wohnung 3, Bachertalweg 4)
19. Wohnpark Scheibe 36 d - Wohnungsvergabe
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung/Übertragung des Mietvertrages auf Fr. Manuela Schimmler - entspr. Empfehlung Siedlungsausschuss
20. Personalangelegenheiten - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes
- 20.1. Bestellung von Hr. Gerhard Stern als Amtsleiter-Stellvertreter ab 01.07.2022
- 20.2. Übernahme von Fr. Manuela Gaßler, BA (Leiterin Kinderbetreuung) in ein unbefristetes Dienstverhältnis, ab 06.09.2022
- 20.3. Übernahme von Fr. Lisa Schlögl (Kindergartenpädagogin mit 87,85 % DV) in ein unbefristetes Dienstverhältnis ab 09.07.2022
- 20.4. Antrag von Fr. Johanna Gleirscher (Kindergarten-Assistentin) auf Zustimmung zur einvernehmlichen Auflösung ihres Dienstverhältnisses
- 20.5. Anstellung von Fr. Selina Ribis als Kindergartenassistentin ab 12.09.2022 - Änderung Beschluss Gemeinderat vom 14.06.2022
- 20.6. Erhöhung der Leistungszulage von Hr. Andre Knoflach und Hr. Marco Nagl um 5 % für die Übernahme der Funktion als Brandschutzbeauftragter bzw. - Stellvertreter für die öffentlichen Gebäude - entspr. Beschluss Gemeindevorstand vom 01.02.2022
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Andreas Gleirscher begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Ersatzgemeinderätin Mag. Anna Schönherr und Ersatzgemeinderat Gerold Schliernzauer geloben „in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Neustift im Stubaital und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern“.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme des Punktes „Aufbaukapelle – Beschlussfassung über den Abbruch und die Neuerrichtung der Friedhofsmauer auf einer Länge von ca. 10 lfm“.

Die Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2022 wird von den an der Sitzung teilgenommen Gemeinderät:innen einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Finanzverwalter Gerhard Stern informiert über die Umsetzung der GR-Beschlüsse vom 14.06.2022.

TOP 3:

Die raumordnerischen Beschlüsse wurden allesamt kundgemacht und nach Ablauf der Kundmachungsfrist zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung ans Land übermittelt.

TOP 5:

Vertrag mit Alexandra Neunhäuserer wurde allseits unterfertigt

TOP 7, 8:

Die Subventionen wurden ausbezahlt

TOP 9:

Die Auszahlung des Vergleichs für den Bauschaden Recus an die Gemeinde ist bereits erfolgt.

TOP 10:

Die Gesellschaften bzw. Verbände wurden über die Entsendungen der Gemeindevertreter in Kenntnis gesetzt und müssen jetzt ihrerseits die entsprechenden notariellen Schritte einleiten.

TOP 11:

Die Anstellungen sind allesamt erfolgt: Für Alina Gleirscher (Pädagogin in der Waldgruppe) kam aufgrund ihrer Absage der Zweitbeschluss (die Anstellung von Fr. Verena Hinterlechner) zum Tragen.

Zu Punkt 2) der TO:

Bürgermeister Andreas Gleirscher berichtet zu folgenden Punkten:

- Der Besprechungstermin mit der TIWAG musste aufgrund einer Erkrankung von RA Dr. Sallinger auf nächste Woche verschoben werden.
- Die Umbauarbeiten für die 12 neuen Pflegezimmer im Alten- und Pflegeheim sind nun abgeschlossen. Die Zimmer werden ab dieser Woche belegt.
- Im Hotel Cappella im Außerrain sind derzeit 58 ukrainische Flüchtlinge untergebracht.
- In der Obergasse und im Villertal kam es zu kleineren Unwetterschäden
- Talmanager Roland Zankl wird auch weiterhin für den Planungsverband tätig sein. Eine mögliche berufliche Veränderung hat sich zerschlagen.
- Die Kostenschätzung für das Blaulichtzentrum beim Feuerwehrhaus ist um 35 % gestiegen. Das Büro LR Tratter überarbeitet derzeit die mögliche Förderung.
- Derzeit wird die Machbar- und Wirtschaftlichkeit von Bioheizwerken für die Fraktionen Kampl und Gasteig geprüft.
- Die aufgrund eines Felssturzes gesperrte Straßenbereich im Oberbergthal bleibt bis auf weiteres gesperrt. Vor Öffnung ist die Umsetzung eines Verbauungsprojektes notwendig. Die Zufahrt ins Oberbergthal erfolgt daher weiterhin über den

Umfahrungsweg.

Zu Punkt 3) der TO:

1. Bereits seit längerer Zeit beabsichtigt Herr Josef Steuxner („Hofer“), vertreten durch seinen Bruder, Herrn HR Dr. Hubert Steuxner (als Erwachsenenschutzvertreter) ein Austragwohnhaus im Bereich seiner Hofstelle in der Herrngasse zu errichten. Dort soll auch noch ein weiterer frei verkäuflicher Bauplatz zur Finanzierung des Austraghauses geschaffen werden.

2. In weiterer Folge werden auch für eine künftige Betriebsübernahme weitere bauliche Entwicklungsflächen im Bereich „Schmieden/Zieler“ aus Sicht einer langfristigen wirtschaftlichen Bestandskraft des Hofes benötigt.

3. Gleichzeitig strebt die Gemeinde Neustift im Stubaital bereits seit längerer Zeit eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Herrngasse/Holzgasse an. Für die projektierte Verbreiterung müssten Teilflächen aus der direkt angrenzenden Liegenschaft des Josef Steuxner dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Auch für die Umsetzung der im kommenden Herbst im Bereich der Ruetz zwischen dem Kampler See und der Habichtsbrücke geplanten Verbauungsmaßnahmen ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Teilflächen aus den an die Ruetz direkt angrenzenden Grundstücken des Josef Hofer erforderlich. Beide Maßnahmen stehen in einem ganz wesentlichen öffentlichen Interesse der Gemeinde:

a) die Verbauung ermöglicht – unter anderem – auch die Errichtung und die Inbetriebnahme des Uferweges zur Schule hinaus und schafft eine fußläufige und naturnahe Verbindung. Zudem dient sie der Umsetzung wesentlichen Sicherheitsinteressen.

b) die Errichtung und Verbreiterung der Wegverbindung in das Gschoada ist eine essentielle Voraussetzung der Umsetzung des dortigen Vorhabens der Gemeinde, auf großen Flächen leistbares Wohnen für die Gemeindebevölkerung zu ermöglichen.

Beide Maßnahmen stehen in einem ganz hohen und wesentlichen öffentlichen Interesse und dienen der Umsetzung einer bereits beschlossenen und vom Gericht genehmigten Grundlagenvereinbarung nach § 33 TROG.

4. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde dazu bereits im Rahmen der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital am 30.03.2021 und 27.07.2021 ein Grundsatzbeschluss (30.03.2021) gefasst sowie in weiterer Folge eine Vereinbarung nach § 33 Abs 2 TROG zwischen der Gemeinde Neustift, der Gemeindegutsagrargemeinschaft und Herrn Josef Steuxner, vertreten durch seinen Bruder und Vertreter Herrn HR Dr. Hubert Steuxner, abgeschlossen (27.07.2021).

Um die in der Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 TROG festgeschriebenen Raumordnungsmaßnahmen umsetzen zu können, hat nun die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, entsprechende Entwürfe über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes samt Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext sowie der Änderung des Flächenwidmungsplanes ausgearbeitet.

a.1)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Punkt 1 der textlichen Anlage zum Verordnungstext wird auf Seite 5 unter dem Punkt „Neder – Herrengasse - Schmieden“ wie folgt ergänzt:

W 23a

Die Flächen sind zum Zwecke der Errichtung bzw. Finanzierung eines barrierefreien Wohnhauses für eine kurzfristig erfolgende Baulandwidmung vorgesehen. Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist jedenfalls die Abtretung von Flächen für die Verbreiterung der Herrengasse und Holzgasse (ca. 650 m²) sowie der Flächentausch im Bereich der Ruetz zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Schulareal und den Sportplätzen und zur Durchführung flussbaulicher Maßnahmen.

Z1 unmittelbarer Bedarf

D1 überwiegend niedrige Dichte

W 28a

Eine Baulandwidmung ist kurzfristig nicht vorgesehen und erfolgt bedarfsorientiert. Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist jedenfalls die Abtretung von Flächen für die Verbreiterung der Herrengasse und Holzgasse (ca. 650 m²) sowie der Flächentausch im Bereich der Ruetz zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Schulareal und den Sportplätzen und zur Durchführung flussbaulicher Maßnahmen.

Z0 bedarfs- und infrastrukturbezogen

D1 überwiegend niedrige Dichte

Die textliche Anlage zum Verordnungstext wird durch folgende Verkehrsmaßnahme ergänzt: Verkehrsmaßnahme im Bereich der Gpn 3534/1 und 3539/1 im Hinblick auf die Verbreiterung der Herrengasse und der Holzgasse für den Begegnungsfall PKW/LKW (Fahrbahnbreiten künftig 6,0 m (Herrengasse) bzw. 5,0 m (Holzgasse))

a.2)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital Zl.: Nst/2017/17007_1 vom 12.07.2022 im Bereich der

Grundstücke 590/1, 3534/1 und 3539/1 (jeweils Teilflächen), beide KG Neustift im Stubaital, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf Nst/2017/17007_1 (Herrengasse Nord) sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 1.823 m² im Bereich von Teilflächen der Gpn 590/1 (rd. 1.776 m²) und 591 (rd. 47 m²)**

- **Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 1.325 m² im Bereich von Teilflächen der Gpn 590/1 (rd. 1.278 m²) und 591 (rd. 47 m²)**

- **Festlegung der neuen Entwicklungssignatur W 23a mit folgenden Festlegungen:**

-

W 23a: vorwiegend Wohnnutzung Die Flächen sind zum Zwecke der Errichtung bzw. Finanzierung eines barrierefreien Wohnhauses für eine kurzfristig erfolgende Baulandwidmung vorgesehen. Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist jedenfalls die Abtretung von Flächen für die Verbreiterung der Herrengasse und Holzgasse (ca. 650 m²) sowie der Flächentausch im Bereich der Ruetz zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Schulareal und den Sportplätzen.

z1: unmittelbarer Bedarf

D1: überwiegend niedrige Dichte

- **Festlegung einer maximalen Siedlungsgrenze entlang des baulichen Entwicklungsbereichs**

- **Festlegung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Gp 590/1.**

- **Festlegung einer Verkehrsmaßnahme im Bereich der Gpn 3534/1 und 3539/1 im Hinblick auf die Verbreiterung der Herrengasse und der Holzgasse für den Begegnungsfall PKW/LKW (Fahrbahnbreiten künftig 6,0 m (Herrengasse) bzw. 5,0 m (Holzgasse))**

a.3)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital Zl.: Nst/2017/17007_2 vom 12.07.2022 im Bereich der Grundstücke 590/1 und 593/1 (jeweils Teilflächen), alle KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf Nst/2017/17007_2 (Schmieden/Zieler) sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 2.304 m² im Bereich von Teilflächen der Gpn 590/1 (rd. 2.000 m²) und 593/1 (rd. 304 m²)**
- **Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 1.791 m² im Bereich von Teilflächen der Gpn 590/1**
-
- **Festlegung der neuen Entwicklungssignatur W 28a mit folgenden Festlegungen**

W 28a: vorwiegend Wohnnutzung

Eine Baulandwidmung ist kurzfristig nicht vorgesehen und erfolgt bedarfsorientiert. Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist jedenfalls die Abtretung von Flächen für die Verbreiterung der Herrengasse und Holzgasse (ca. 650 m²) sowie der Flächentausch im Bereich der Ruetz zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Schulareal und den Sportplätzen.

Z0: bedarfs- und infrastrukturbezogen

D1: überwiegend niedrige Dichte

- **Festlegung einer maximalen Siedlungsgrenze entlang des baulichen Entwicklungsbereichs**

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 16 Ja-Stimmen einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idGF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 12.07.2022, Zahl: 334-2022-00013 im Bereich der Gste 589, 590/1 und 591 KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Im Bereich des Grundstückes 589 KG 81123 Neustift rund 180 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1**
- **weilers im Bereich des Grundstückes 590/1 KG 81123 Neustift rund 1281 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7 sowie rund 467 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1**
- **weilers im Bereich des Grundstückes 591 KG 81123 Neustift rund 47 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7**

GR Othmar Schönherr hat wegen erklärter Befangenheit an den Abstimmungen zu TO-Pkt. 3. nicht teilgenommen.

Zu Punkt 4) der TO:

Frau Magdalena Muigg, möchte ihrer Tochter Lisa Muigg im Bereich einer Teilfläche des Gst 555/1 in Neustift-Obergasse einen Bauplatz zur Errichtung eines Wohnhauses (lt. Projektskizze) zur Deckung des Eigenbedarfes im Ausmaß von ca. 500 m² übertragen.

Nachdem sich die gegenständliche Fläche derzeit noch im Freiland befindet, wird um entsprechende Änderung des ÖRK und des FLÄWI ersucht.

Es liegt dazu ein ortsplanerisches Gutachten zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 21.06.2022 vor.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 17 Ja-Stimmen einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf ork_nst22014_v1 vom 21.06.2022 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich des Grundstückes 555/1 (Teilflächen), KG Neustift im Stubaital, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von rd. 510 m² (rd. 500 m² im Bereich der Gp 555/1 (neu gebildete Gp 555/6) und rd. 10 m² im Bereich der Gp 3540/1)**
- **Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs im Gesamtausmaß von rd. 500 m² auf eine Teilfläche der Gp 555/1 (neu gebildete Gp 555/6 gem. Teilungsentwurf)**
- **Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W 32a (z1/D1)**
- **Festlegung einer maximalen Siedlungsgrenze im Süden entlang der Obergasse und eines Siedlungsrandes im Osten und Norden.**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 17 Ja-Stimmen einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL Nr. 43/2022 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 30.06.2022, Zahl: 334-2021-00011 im Bereich des Grundstückes 555/1, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes des Grundstückes 555/1 KG 81123 Neustift rund 500 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBL Nr. 43/2022 i.d.g.F., mit 17 Ja-Stimmen einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes **für den Bereich des Grundstückes 555/1 (Teilfläche), KG Neustift im Stubaital, ZL: B2.27 Obergasse Muigg vom 12.07.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Herr Marian Müller möchte im Bereich seines Gst 1187 in Neustift-Mühle, einen Feldstadel im Ausmaß von ca. 50 m² zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Geräten errichten. Er ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl.: AGW-TROG/5432-2022 vom 21.06.2022
- Ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 23.05.2022
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Zl.: 3141/041-2022 vom 22.06.2022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 30.06.2022, Zahl: 334-2022-00007 im Bereich des Grundstückes 1187, KG 81123 Neustift (Teilfläche), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 1187 KG 81123 Neustift rund 94 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 33, Festlegung Erläuterung: Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Lagerung von Maschinen oder Geräten darf nur zwischen 15. April und 15. November eines jeden Jahres erfolgen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bgm. Andreas Gleirscher erklärt auf Anfrage von 2. Bgm.-Stv. Friedrich Siller, dass zukünftig jeder Raumordnungspunkt vor Beschlussfassung im Gemeinderat im Raumordnungsausschuss beraten wird.

Zu Punkt 6) der TO:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital wurde für den Bereich der Grundstücke 798/3, 798/4 und 801/3 ein Bebauungsplan/Ergänzender Bebauungsplan erlassen.

Im Rahmen der Verordnungsprüfung weist das Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 07.03.2022 auf die Notwendigkeit der Ergänzung dieses Bebauungsplanes/Ergänzenden Bebauungsplanes hin.

Gleichzeitig beabsichtigt auch die Gemeinde Neustift im Bereich des Bauhofgebäudes eine Überdachung des Vorplatzbereiches.

Die PLAN ALP Ziviltechniker GmbH hat dazu nun einen entsprechenden Bebauungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 i.d.g.F., mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des **Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B1.29 / E1 Gewerbegebiet / Schwab für den Bereich der Grundstücke 798/4, 798/3 und 801/3, alle KG Neustift im Stubaital, vom 02.06.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 64 Abs. 3 TROG 2022** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Änderung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) der TO:

Herr Rainer Müller, und Frau Petra Hofer ersuchen um Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 824/25 und 824/26 mit verminderten Grenzabständen zur Ermöglichung der Erweiterung der dort bestehenden Wohnhäuser (Schaffung zweier zusätzlicher Wohneinheiten für die beiden Kinder des Herrn Rainer Müller).

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022 i.d.g.F., mit 17 JA-Stimmen einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 824/25 und 824/26, beide KG Neustift im Stubaital, Zl.:B1.32 Kampl Höhlebachstraße vom 11.07.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 64 Abs. 3 TROG 2022** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8) der TO:

Christian und Astrid Egger beabsichtigen, durch eine Überbauung der bestehenden Garage auf Gst. 824/129 für die Kinder weiteren Wohnraum zu schaffen. Die Erweiterung ist bis zur Grundstücksgrenze der Anrainerparzelle 824/130 vorgesehen. Der Gemeinderat wird daher um Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes ersucht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., mit 17 JA-Stimmen einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 824/129 und 824/130, beide KG Neustift im Stubaital, Zl.:B1.31/E1 Kampfl/Knappenweg vom 08.07.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 64 Abs. 3 TROG 2022** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9) der TO:

Herr Mag. Christoph Gleirscher beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes 666/10 in Neder/Ried ein Personalwohnhaus zu errichten.

Der Gemeinderat hat dazu bereits in seiner Sitzung am 08.02.2022 dem Wunsch des Antragstellers entsprechend, einen Bebauungsplan erlassen.

Im Zuge der Detailplanung des Einreichprojektes kommt der Planverfasser nunmehr zum Schluss, dass im Bereich der Westecke des neuen Personalhauses die gesetzlich erforderlichen Abstände nach TBO in offener Bauweise im Sinne des § 6 Abs 1 lit b) nicht eingehalten werden können und daher um eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes ersucht wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., mit 17 JA-Stimmen einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 666/210 (zur Gänze), 666/9, 666/11 und 673/1 (jeweils Teilflächen), alle KG Neustift im Stubaital, Zl.:B2.26 Neder-Gleirscher vom 12.07.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß **§ 64 Abs. 3 TROG 2022** mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10) der TO:Zu Punkt 10.1) der TO:

Substanzverwalterin Andrea Pfurtscheller-Fuchs berichtet zu folgenden Punkten:

- Entlang des Höllebachs im Kampl wurden auf Agrargemeinschaftsflächen diverse Holzlagerplätze bzw. Materialablagerungen festgestellt. Mit einem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde dieser Bereich begutachtet. Lt. seinem Ermessen geht von den Ablagerungen eine beträchtliche Gefahr bei einem Hochwasserereignis aus. Ein entsprechendes Schreiben an die Verursacher wird vorbereitet.
- In letzter Zeit wurden wieder vermehrt Taxifahrten auf Forstwegen registriert. Die Neustifter Taxibetriebe haben ein entsprechendes Schreiben erhalten.
- Aufgrund eines aktuellen Falles einer behaupteten Ersitzung ist die Rechtsmeinung von RA Dr. Brugger, dass solche Fälle seitens der GGAG jedenfalls ausjudiziert werden sollten.

Zu Punkt 10.2) der TO:

Der Gemeinderat beschließt aufbauend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021 einstimmig den vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag zur Abtretung von 10 m² aus Gp. 673/1 (GGAG) und Zuschreibung zu Gp. 666/10 (Gleirscher Christoph).

Der Kaufpreis wird mit € 200,-/m² festgelegt. Gleichzeitig räumt die GGAG Neustift auf Gp. 673/1 (EZ 261) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zugunsten der Gp. 666/10 (1781) und 666/11 (EZ 1771) ein.

Die mit diesem Grundgeschäft verbundenen Vermessungskosten trägt die GGAG Neustift. Alle weiteren Kosten (Umwidmung, grundbücherliche Durchführung, etc.) trägt Herr Mag. Gleirscher.

Substanzverwalterin GR Andrea Pfurtscheller-Fuchs wird mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages beauftragt.

Zu Punkt 10.3) der TO:

Der TVB Stubai Tirol plant die bestehende Radroute durch diverse Infrastrukturinseln und Meilensteine aufzuwerten. Die Infrastrukturinseln dienen zur Information, für Ruhepausen, zur Vornahme von Reparaturen und für Ladetätigkeiten von E-Bikes. Die Meilensteine sind weiße Betonfertigteile mit fix eingelassener, ca. 5mm tiefer Nummerierung. In einer ebenso großen Vertiefung wird bündig eine austauschbare Aluminiumtafel als Wegweiser eingesetzt. Das Betonteil mit den Maßen 63 x 30 x 20 cm wird in den Boden unmittelbar neben der Radroute eingefügt.

Insgesamt werden ca. 65 m² für drei Infrastrukturinseln und ca. 2 m² für vier Meilensteine benötigt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, dass die Substanzverwalterin dem TVB Stubai Tirol die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme der Gste. Gste. 1176/1, 2104/1, 2527 je EZ 263 und Gste. 2009/1, 2556/1 je EZ 267

(Gemeindegutsagrargemeinschaft) zur Errichtung von sog. Infrastrukturinseln und Meilensteinen der Stubai-Radroute gegen eine jährliche Zahlung von netto € 0,50/m² erteilen möge.

Zu Punkt 11) der TO:

Der TVB Stubai Tirol plant die bestehende Radroute durch diverse Infrastrukturinseln und Meilensteine aufzuwerten. Die Infrastrukturinseln dienen zur Information, für Ruhepausen, zur Vornahme von Reparaturen und für Ladetätigkeiten von E-Bikes. Die Meilensteine sind weiße Betonfertigteile mit fix eingelassener, ca. 5mm tiefer Nummerierung. In einer ebenso großen Vertiefung wird bündig eine austauschbare Aluminiumtafel als Wegweiser eingesetzt. Das Betonteil mit den Maßen 63 x 30 x 20 cm wird in den Boden unmittelbar neben der Radroute eingefügt.

Für die Aufstellung von zwei Meilensteinen entlang der Stubai-Radroute werden gesamt 1 m² (je 0,5 m²) benötigt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, dem TVB Stubai Tirol die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme der Gste. 3584/3, 3542/3 je EZ 436 (Öffentliches Gut) zur Errichtung von sog. Meilensteinen (betroffene Fläche je 0,5 m²) der Stubai-Radroute zu erteilen.

Zu Punkt 12) der TO:

Der TVB Stubai hat um die Zustimmung zur Grundbenützung für die Grundinanspruchnahme für das Radroutenteilstück Neder (Parkplatz Zegger) – Kampler See angesucht.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

a) GGAG Neustift	Gp. 678/1	103 lfm
b) Öffentliches Gut	Gp. 744	99 lfm
Öffentliches Gut	Gp. 3522/1	5 lfm
c) Gemeinde Neustift Immobilie GmbH	Gp. 693	232 lfm

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Substanzverwalterin dem TVB Stubai Tirol die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Radroute Stubai auf Gp. 678/1 (103 lfm) erteilen möge. Eine entsprechende Vereinbarung über Entschädigungshöhe, Nutzungsdauer, Nutzungsbedingungen, etc. ist abzuschließen.

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dem TVB Stubai Tirol die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Radroute Stubai auf Gp. 774 (99 lfm) und Gp. 3522/1 (5 lfm) erteilen möge. Eine entsprechende Vereinbarung über Nutzungsdauer, Nutzungsbedingungen, etc. ist abzuschließen.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass GF Bgm. Andreas Gleirscher dem TVB Stubai Tirol die Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Radroute Stubai auf Gp. 693 (232 lfm) erteilen möge. Eine entsprechende Vereinbarung über Entschädigungshöhe, Nutzungsdauer, Nutzungsbedingungen, etc. ist abzuschließen.

Zu Punkt 13) der TO:

Bgm. Andreas Gleirscher informiert über die beträchtliche **Erhöhung des benötigten Finanzierungsvolumens für die Radroute-Stubai-Innsbruck** im Ausmaß von € 2. Mio. Nachdem das Teilstück der Radroute, gemeinsam mit dem Kanalbau der IKB für den Anschluss an die Kläranlage in Innsbruck gebaut werden solle und auch die Ausschreibungen auf dieser Basis erfolgten, würde ein Baustopp der Radroute zu weitaus höheren Kosten, auch hinsichtlich des Kanalbaus führen. Im Rahmen des Planungsverbandes konnte man sich daher, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, darüber einigen, dass die Stubaier Gemeinden, aufbauend auf dem bisherigen Modell der Kostenbeteiligung neuerlich für die Jahre 2024 bis 2029 eine Gesamtkostenbeteiligung in Höhe von gesamt € 1 Mio. mit einem Zuschuss von € 500.000,- durch GAF-Mittel zusagen. Neustift müsste sich daher, wie bereits für die Jahre 2019 – 2023, auch für die Jahre 2024 bis 2029 mit einem Prozentsatz von 34,93, gesamt € 349.300,- beteiligen, wovon 50 % über GAF-Mittel des Landes finanziert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat die neuerliche, 5jährige finanzielle Beteiligung an den Investitionskosten des Projektes „**Radroute Stubai-Innsbruck**“ mit jährlich € 69.860,- beginnend mit 2024 bis 2029 unter der Voraussetzung der Beteiligung des Landes Tirol durch GAF-Mittel im Ausmaß von 50 %.

Bei dieser finanziellen Unterstützung handelt es sich um einen reinen Investitionskostenzuschuss. Eine Übernahme von zukünftigen Erhaltungskosten an der Radroute wird ausgeschlossen.

Zu Punkt 14) der TO:Zu Punkt 14.1) der TO:

2. Bgm.-Stv. Dr. Siller Friedrich berichtet dem Gemeinderat von einem positiven Baufortschritt der Baumeisterarbeiten bei der neuen Aufbahrungskapelle. Derzeit hat die Fa. Strabag 9 Arbeiter auf der Baustelle beschäftigt.

Mit dem Generalplaner Arch. DI Rainer Raimund konnte aufgrund der gestiegenen Kosten am 04.07.2022 folgende Regelung über die Höhe des Generalplanerhonorars getroffen werden:

Das Generalplanerhonorar wurde mit € 300.000,00 brutto als Pauschalhonorar vereinbart. Somit beträgt das Generalplanerhonorar ca. 18 % der Nettobaukosten. Laut Werkvertrag vom 14.02.2022 hätte das Generalplanerhonorar 22,69 % der Nettobaukosten betragen.

Er regt an, dass die Innengestaltung der Stube durch den Gemeindevorstand erfolgen soll.

EGR Gerold Schliernzauer erkundigt sich, ob der Einbau einer Fotovoltaikanlage bei der neuen Aufbahrungskapelle möglich ist.

Bgm.: Dies ist aufgrund der strengen Vorgaben des Denkmalschutzes nicht möglich.

TOP NEU:

2. Bgm.-Stv. Dr. Friedrich Siller berichtet, dass im Zuge des Neubaus der Aufbahrungskapelle der direkt südlich anschließende Gehsteig verbreitert werden soll, damit dieser Gehsteigabschnitt von den Winterdienstfahrzeugen befahren werden kann. Dazu ist es notwendig die Friedhofsmauer in diesem Bereich zu versetzen. Ein entsprechendes Angebot wurde eingeholt. Die Kosten für die Neuerrichtung dieses Mauerabschnittes betragen € 30.989,14 brutto.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abbruch und Wiederaufbau der Friedhofsmauer sowie die Verbreiterung des Gehsteiges im oben erwähnten Bereich zu genehmigen. Der Abbruch hat durch die Gemeindearbeiter zu erfolgen. Gleichzeitig werden mit diesem Beschluss die Kosten von € 30.989,14 brutto laut Angebot der Firma Strabag zusätzlich genehmigt.

Zu Punkt 14.2) der TO:

Für die Finanzierung der Aufbahrungskapelle ist im Gemeindebudget 2022 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 400.000,- vorgesehen. Im Rahmen der Ausschusssitzung vom 19.05.2022 hat der Finanzausschuss beschlossen, das Darlehen mit Vorgaben auszuschreiben:

Finanzierungssumme:	€ 400.000
Laufzeit	10 Jahre
Zinsvariante a)	Zinsbindung an den 6 Monats EURIBOR ohne Floor
Zinsvariante b)	Fixzinssatz

Nachstehende Banken haben Angebote abgegeben:

Raiffeisenbank Neustift-Mieders-Schönberg
Tiroler Sparkasse
Hypo Tirol Bank

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig, ein Darlehen in Höhe von € 400.000 und einer Laufzeit von 10 Jahren für die Errichtung der Aufbahrungskapelle bei der Tiroler Sparkasse, lt. Angebot vom 09.06.2022, aufzunehmen. Die Verzinsung erfolgt über einen variablen Zinssatz (Bindung an den 6-Monats EURIBOR) mit einem Aufschlag vom 0,29 % (mit Floor)

Zur Ausfinanzierung der Baukosten ist im Herbst 2022 die Aufnahme eines weiteren Darlehens (ca. € 700.000,-) notwendig. Vor Aufnahme dieses Darlehens ist im Gemeinderat die Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages notwendig.

Zu Punkt 14.3) der TO:

Für das Gewerk Bautischler/Fenster/Pfosten-Riegelfassade in Holz wurden 6 Angebote eingeholt. Zwei Angebote wurden abgegeben.

Fa. Seelos Fenster-Türen GmbH (Kematen)	€ 156.348,00 brutto
Fa. Spechtenhauser (Innsbruck)	€ 203.487,60 brutto

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Prüfung der Angebote nach dem Best- und Billigstbieterprinzip wird die Vergabe seitens des Generalplaners an die Fa. Seelos Fenster-Türen GmbH empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Gewerkes „Bautischler/Fenster/Pfosten-Riegelfassade“ an die Fa. Seelos Fenster-Türen GmbH (Kematen) mit einer Bruttovergabesumme in Höhe von € 156.348,00 zu vergeben.

Zu Punkt 14.4) der TO:

Grundsätzlich ist Vorsteuerabzug nur im privatrechtlichen (wirtschaftlichen) und nicht im hoheitlichen Bereich der Gemeinde möglich. Da die Aufbahrungskapelle mit Begräbnissen, der öffentlichen WC-Anlage eine Art Mischbetrieb darstellt, mit dem auch Einnahmen erzielt werden können, besteht laut Othmar Schönherr durchaus eine Chance, die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges durchzusetzen. Aus diesem Grund wurde von der Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und UnternehmensberatungsGmbH ein Angebot für Recherche und Gutachtenerstellung gelegt.

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes einstimmig die Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und UnternehmensberatungsGmbH für ein Fixhonorar von netto € 2.000,- und einem Erfolgshonorar in Höhe von 15 % der tatsächlichen Steuerersparnis mit der Prüfung der Möglichkeiten der Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges bei der Aufbahrungskapelle zu beauftragen.

GR Othmar Schönherr hat wegen Befangenheit an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Zu Punkt 15) der TO:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung mit dem Land Tirol betreffend die Förderung in Höhe von € 240.000,- für die Neuerrichtung von 12 Langzeitpflegeplätzen (€ 20.000,- je Pflegeplatz) im Alten- und Pflegeheim Neustift.

Zu Punkt 16) der TO:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Kulturausschuss der Gemeinde Neustift, vertr. durch Obmann GR Peter Hofer, für die Durchführung des „Almklang 2022“ einen Zuschuss in Höhe von € 2.000,- zu gewähren.
Die Finanzierung erfolgt über das Haushaltskonto 1/322-729 „Sonstige Förderung von kulturellen Veranstaltungen“

Zu Punkt 17) der TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der angemeldeten Kinderzahlen eine 9. Kindergartengruppe notwendig ist. Aufgrund des fehlenden Platzangebotes wurden Angebote für eine Containerlösung eingeholt. Als Standort ist der Parkplatz (obere Ebene) unterhalb des Kinderspielplatzes vorgesehen.

Die Kosten dafür betragen:

Miete Container 15.10.2022 – 13.10.2024	€ 35.000,- netto
Fundamente	€ 7.300,-
Kanal	€ 2.800,-
Wasser	€ 5.000,-
Strom	€ 3.000,-
Dach	€ 20.400,-
Zaun	€ 1.000,-

Sonstiges	€ 2.500,-
	€ 42.000,- netto
	<u>€ 77.000,- netto</u>

Finanzierung:

2022	laufende Mehreinnahmen	€ 46.000,- netto
2023	Miete f. Container	€ 17.000,- netto
2024	Miete f. Container	€ 14.000,- netto

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig die Anmietung eines Gruppencontainers zur Unterbringung der 9. Kindergartengruppe lt. Angebot der Fa. Containex zu empfehlen. Die Finanzierung soll lt. angeführten Vorschlag erfolgen.
Ein entsprechender Mietvertrag ist abzuschließen. Für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten sollen durch die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes erfolgen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass dies nur eine Übergangslösung darstellt. Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 wird vom Land Tirol eine entsprechendes Raumangebot gefordert.

Zu Punkt 18) der TO:

Der Gemeinde liegt die Information über einen Kaufvertrag betreffend der im Objekt Bachertalweg 4, Wohnung 3, vor. Für diese Wohnung ist ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Neustift eingetragen.

Unter Vorsitz von 1. Bgm.-Stv. Franz Gleirscher beschließt der Gemeinderat einstimmig für den vorliegenden Kaufvertrag auf das Vorkaufsrecht an EZ 1622, Wohnung 3, Bachertalweg 4 zu verzichten und damit dem geplanten Verkauf zuzustimmen. Einer Löschung des Vorkaufsrechts wird jedoch nicht zugestimmt.

Bgm. Andreas Gleirscher hat wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Zu Punkt 19) der TO:

Frau Manuela Schimmler und Herr Peter Klausner, Scheibe 36d, Top 03, haben beim Wohnbauprojekt Scheibe der FRIEDEN WohnbauGmbH die Wohnung Scheibe 36d, Top 3, erhalten und der Mietvertrag lautet auf beide Personen.

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Siedlungswesen einstimmig dem vorliegenden Antrag zuzustimmen und somit dem alleinigen Eintritt in den Mietvertrag durch **Frau Manuela Schimmler**, Scheibe 36d, Top 03, zu ermöglichen.

Zu Punkt 20) der TO:Zu Punkt 20.1) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat Finanzverwalter **Gerhard Stern** ab 01.07.2022 als Amtsleiter-Stellvertreter zu bestellen.

Zu Punkt 20.2) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das bis 06.09.2022 befristete Dienstverhältnis von **Frau Manuela Gaßler** (Kindergartenleitung) in ein unbefristetes Dienstverhältnis (100 %) abzuändern.

Zu Punkt 20.3) der TO:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das bis 09.07.2022 befristete Dienstverhältnis von **Frau Lisa Schlögl** (Kindergartenpädagogin) in ein unbefristetes Dienstverhältnis (87,85 %) abzuändern.

Zu Punkt 20.4) der TO:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes das Dienstverhältnis von **Frau Johanna Gleirscher**, Assistentin im Kindergarten zum 12.08.2022 einvernehmlich aufzulösen.

Zu Punkt 20.5) der TO:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Frau Selina Ribis** als teilzeitbeschäftigte Kindergartenassistentin ab 12.09.2022 zunächst befristet auf ein Jahr mit 32 Wochenstunden (80 % DV) nach dem G-VBG 2012 anzustellen.

Zu Punkt 20.6) der TO:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes **Herrn Andre Knoflach** und **Herrn Marco Nagl** für ihre Tätigkeit als Brandschutzbeauftragte für die öffentlichen Gebäude Schulcampus, Vinzenzheim, Wohnpark Scheibe und Kindergarten eine Leistungszulage von 5 % (von Dienstklasse V/2) zu gewähren.

Zu Punkt 21) der TO:

- a) GRin Evelyn Auer erkundigt sich nach dem Stand der Vergabe für den Kindergarten- und Schultransport.

Bgm.: derzeit läuft noch die Ausschreibung

- b) GR Markus Müller berichtet, dass der obere Bereich des Quellenweges in einem sehr schlechten Zustand ist und regt eine Neuasphaltierung in diesem Bereich an.

Dies Anregung wird an Bauhofleiter Wolfgang Stern weitergeleitet.

- c) GR Markus Müller erkundigt sich nach den Vorgängen bei der Wahl des Obmannes für den Abwasserverband Stubai.

Bgm.: Im Planungsverband wurde besprochen, dass der neue Obmann aus Neustift kommen soll. Die Wahl brachte jedoch ein anderes Ergebnis.

- d) GR Markus Müller berichtet, dass für einige Bürger die Regelung bei Aufbahrungen nicht klar ist. Er regt eine Information der Gemeindebürger an.

- e) GRin Andrea Pfurtscheller-Fuchs sieht es positiv, dass die Innengestaltung der Aufbahrungskapelle durch ein Gremium erfolgen soll. Sie regt die Besichtigung von anderen neue errichteten Aufbahrungskapellen an.

- f) EGR Gerold Schliernzauer erkundigt sich, warum für das Freizeitzentrum Neustift nie Werbung geschaltet wird.
 1. Bgm.-Stv.: Homepage und Flyer sind vorhanden.
Die Anregung ist Thema für den FZZ-Verwaltungsrat.
- g) EGR Gerold Schliernzauer teilt einen Zeitungsartikel (TT, 08.07.2022, „Notbremse gegen Bauboom“) an die Gemeinderäte aus und ist der Meinung, dass die beschriebene Thematik der Preisentwicklung am Tiroler Immobilienmarkt auch für Neustift Gültigkeit hat.
 Er ist der Meinung, dass die in den Gemeinden im Westlichen Mittelgebirge gesetzten Maßnahmen auch in Neustift gesetzt werden sollten.
DI Dr. Niederegger: Diese Thematik wurde bereits im Raumordnungsausschuss besprochen. Die Gemeinde hat durch aus Möglichkeiten auf Wohnbauträger einzuwirken.
- h) EGR Gerold Schliernzauer erkundigt sich nach dem Projektstand „Alte Schule – Neues Leben“ und fragt ob es richtig ist, dass die Nutzer derzeit keine Miete bezahlen.
 1. Bgm.-Stv.: *Der Projektbericht von Herrn Beismann ist nun fertig. Die derzeitigen Mieter haben eine Nutzungszusage bis Ende September 2022. Derzeit wird eine Nutzungskonzept für eine mögliche zukünftige Nutzung des Gebäudes erstellt.*
GRin Anita Siller: Die Nutzung ist zwar kostenlos es wird jedoch von den Nutzern viel Arbeit geleistet.
- i) GR Michael Hofer ist der Meinung, dass die Unterstützung (finanzielle Unterstützung und Flächennutzung) der Gemeinde für den Bau der Radroute ohne Gegenleistung erfolgt und dies vom TVB Stubai bei zukünftigen gemeinsamen Projekten berücksichtigt werden soll.

g.g.g.

(Schriftführer)
 Gerhard Stern